

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1858.

№ 97) Gesetz,

das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend;

vom 25ten November 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Diejenigen Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, welche durch Art. 37 der unter dem 2ten März 1849 publicirten Grundrechte ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, werden

Rückgabe der Jagdberechtigungen.

den gegenwärtigen Besitzern der Güter, mit denen sie bis dahin verbunden gewesen, oder, wenn solche Berechtigungen dem Fiscus, Corporationen, Gemeinden oder Stiftungen gehörig oder erweislich persönliche gewesen sind, den früheren Inhabern oder deren Erben, sofern dieselben bis zum 1sten April 1859 darauf antragen (vergl. § 6), in dem gleichen Umfange, wie sie früher bestanden haben, zurückgegeben.

Auch in den Fällen, wo nach Vorstehendem das Jagdrecht an die Besitzer von Gütern zurückzugeben ist, welche seit dem 2ten März 1849 veräußert worden sind, haben sich die früheren Inhaber, welche das Gut am 2ten März 1849 besessen haben, oder deren Rechtsnachfolger, binnen gleicher Frist zu melden, wenn sie nicht für den Fall, daß der Gutsbesitzer auf Rückgabe der Jagd anträgt, der Entschädigung nach § 15, für den Fall aber, daß der Gutsbesitzer den Antrag auf Rückgabe unterläßt, des Jagdrechts selbst, welches dann an sie zurückzugeben ist, verlustig gehen wollen.

§ 2. Die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen in Folge eines nach § 1 gestellten Antrags das fremde Jagdrecht wieder hergestellt wird, werden auf Verlangen aus der Staatscasse entschädigt und zwar erhalten dieselben für jede auf der jagdbaren Grundfläche ruhende Steuereinheit sechs Pfennige.

Entschädigung aus der Staatscasse.